

folgende Vertrag angeführt, der allerdings wieder Momente der Mezzadria und des Kolonats in sich enthält. Der Kolone liefert ein Quintal Weizen für jedes Campo, die Hälfte des Weines und die Hälfte der Seidenkokons, wobei der Herr den Samen liefert. Mais und Gras gehören dem Pächter, der auch drei Arbeitstage gegen einen Lohn von 30 Kreuzern und den Lebensunterhalt pro Tag zu leisten hat. Die dem Herrn gehörenden Produkte muß der Kolone dorthin führen, wohin der Herr verlangt, gegen eine kleine Entschädigung. Bei Neuanpflanzungen erhält der Pächter Reben und Maulbeerbäume, seine Arbeit wird ihm vergütet, wenn er nicht mehr dazu gelangt, die Frucht zu genießen. Im letzteren Falle erhält er drei Heller für den Quadratmeter. Die Mezzadriaverträge haben nichts Besonderes. Der Geldpacht kommt vorwiegend auf den Gütern der Gemeinde Udine vor.

Die vier Fraktionen der Gemeinde Bertole sind verschieden gestellt. In der Hauptortschaft wiegt der Kolonenbesitz vor. In bezug auf die Kolonatsverträge finde ich, daß dieselben vielfach nicht schriftlich abgefaßt sind. Im übrigen zeigen sich auch hier keine Besonderheiten, nur wird zum Teil behauptet, daß die Verträge im Laufe der Zeit härter geworden seien, und daß weder Mezzadria noch reiner Geldpacht vorkommt. Daß diese Ortschaft zum Teil ungünstigere Verträge aufweist als die umliegenden, wird damit erklärt, daß viele Besitzer aus dem Königreiche Italien hier ansässig seien.

Cervignagno, hart an der italienischen Grenze, zeigt relativ günstige Verhältnisse, weil die Bevölkerung sich bei Schiffahrt und Industrie Verdienst verschaffen kann, also nicht so ganz auf die Gnade der Grundbesitzer angewiesen ist. Der Boden wird größtenteils in Mezzadria bestellt. Es scheint, daß obligatorische Arbeitsleistungen ohne besondere Entlohnung nicht mehr vorkommen. Allgemein wird darüber geklagt, daß der Maisbau noch immer im Vordergrunde steht und daß vor allem Wiesen fehlen.

In Terzo herrscht der Weinbau vor. Da viel Kleinbesitz existiert, sind naturgemäß die Kolonatsverhältnisse nicht ungünstig. Es wurde mir gesagt, daß zwar die Verträge immer nur auf ein Jahr lauten, aber trotzdem Ründigungen fast nie vorkommen, weil der Grundbesitzer daran interessiert sei, seine Leute zu behalten. Auch hier scheint es üblich zu sein, daß Meliorationen nicht vergütet werden und daß der Herr die Quote des Weines, welche den Bauern zufallen sollte, für den Tagespreis übernimmt.

In Begliano, das schon zum Teil die Verhältnisse des Küstengebietes aufweist, finden wir gleichfalls verschiedenartige, aber meist ziemlich drückende Verträge. Einer derselben bestimmt, daß der Kolone für 12 Campi  $15\frac{1}{4}$  Hektoliter Weizen,  $1\frac{1}{2}$  Hektoliter Wein, bis zu 50 Kilogramm Trauben, Eier und Geflügel leisten muß. Überdies sind 4 Pflügungen mit Rindern, 4 bis 5 Fuhrn und noch 8 weitere Arbeitstage auf dem Besitze des Herrn vorgeschrieben. Der Rest des Weines wird zur Hälfte geteilt. Wenn die Weinernte mißlingt, muß der Kolone einen entsprechenden Geldbetrag abliefern. Dasselbe gilt im Falle, in welchem infolge Neuanpflanzung der Reben durch 5 bis 6 Jahre nichts geerntet wurde. Bei solchen Anpflanzungen liefert der Herr Reben und Draht, alle andern Auslagen bestreitet der Kolone zur Hälfte mit dem Herrn. Die Straßearbeiten werden im Robot durchgeführt. Für den Pfarrer und den Feldwächter zahlt jeder Kolone jetzt 5 fl., Meliorationen werden nicht vergütet. Die andern Produkte außer dem Weine gehören dem Kolonen.

Ein anderer Grundbesitzer im selben Orte hat etwas günstigere Bedingungen insofern, als Arbeitsleistungen des Kolonen auf dem Besitze des Herrn, wenn auch nicht mit dem vollen üblichen Tagelohn, so doch mit 70 kr. vergütet werden. Wenn das fixe Quantum Weizen, das zu liefern ist, nicht gedeiht, so wird mit dem Wein, der zur Hälfte geteilt wird, verrechnet. Die Weinquote des Kolonen übernimmt der Grundbesitzer für den sogenannten mittleren Preis. Hier wird besonders darüber geklagt, daß die Berechnungen höchst unregelmäßig stattfinden, so daß der Kolone, der glaubt Gläubiger zu sein, sich plötzlich als Schuldner findet und damit verpflichtet ist, eine mehr oder weniger große Zahl von Arbeitstagen zur Deckung seiner Schuld zu leisten. Kleinere Leistungen, wie Holzfuhrn u. dgl., seien hier nur flüchtig erwähnt.

Aus dem Gesagten dürfte sich ergeben, daß der italienische Teil der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, wie schon oben angedeutet, vom Standpunkte des Kolonen in drei Partien zerfällt, von denen die Zentrale im großen und ganzen die bestbestellte ist. Überall aber finden wir gewisse Einrichtungen vor, welche dringend eine Reform erheischen. Hier kommt vor allem in Betracht: die Kürze der Kolonatsverträge, welche naturgemäß die Lage der Kolonen durchaus unsicher macht und ihnen jede Lust an Verbesserungen der Bodenkultur benimmt. In zweiter Reihe müßte nach Ansicht des Referenten dafür Sorge getragen werden, daß Meliorationen wenigstens unter der Voraussetzung vergütet werden, daß sie mit Zustimmung des Grundbesitzers durchgeführt worden sind oder aber in andern Falle eine zweifellose Erhöhung des Wertes des Besitzes darstellen. Es müßte endlich dafür Sorge getragen werden, daß die Robotleistungen vollständig verschwinden und eine Verpflichtung zu entlohnten Arbeitstagen und Fuhrn nur in dem Ausmaße auferlegt werden dürfe, welches die Bebauung der Kolonatsgründe nicht beeinträchtigt. Formell wäre zu verlangen, daß jeder Vertrag schriftlich abgefaßt werden müsse und daß jeder Kolone eine Abschrift seines Vertrages in Händen habe. Um die Durchführung dieses letzteren Postulates zu erleichtern, müßte für Kolonatsverträge, die